

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 66

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

vom 06.11.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.916.) hat der Hauptausschuss der Stadt Bad Salzuflen unter Übertragung der Kompetenzen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 05.11.2025

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

Die §§ 8 und 12 Ziff. 7 und 8 werden wie folgt geändert:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Stadt Bad Salzuflen richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein. Das Weitere regeln die Zuständigkeitsordnung, die Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

§ 12 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz, Endgeräte, Unfallversicherung

7. Den Ratsmitgliedern wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein mobiles Endgerät für die elektronische papierlose Gremienarbeit überlassen. Das Gerät bleibt im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Rat während der Wahlperiode, ist es unverzüglich an diese zurückzugeben. Einzelheiten werden durch Nutzungsvereinbarung mit der Stadt BS geregelt.

8. Die Stadt Bad Salzuflen schließt eine angemessene zusätzliche Unfallversicherung für die Mitglieder des Rates ab

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 06.11.2025

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister